

SATZUNG

der

FREQUENTIS AG

§ 1

Firma, Sitz und Dauer der Gesellschaft

- 1.1 Die Gesellschaft führt die Firma

FREQUENTIS AG

- 1.2 Der Sitz der Gesellschaft ist Wien.

- 1.3 Die Dauer der Gesellschaft ist nicht auf bestimmte Zeit beschränkt.

§ 2

Unternehmensgegenstand

- 2.1 Der Unternehmensgegenstand der Gesellschaft ist jede gesetzlich erlaubte Art der gewerbsmäßigen Nutzung der Elektro-, Nachrichten- und Computertechnik. Innerhalb dieser Grenzen ist die Gesellschaft zur Durchführung aller Geschäfte und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes notwendig oder nützlich erscheinen. Dazu zählen vor allem:
- (a) die Forschung und die Durchführung von Versuchen und Entwicklungsarbeiten, sowie die Verwertung der dabei gewonnenen Erkenntnisse auf dem gesamten Gebiet der Hochfrequenztechnik und Elektroakustik sowie der Nachrichten-, Computer- und Informationstechnik. Die Erforschung, Erprobung und Anwendung neuer Verfahren auf diesen Gebieten;
 - (b) die Entwicklung und Fertigung, der Verkauf und die Wartung sowie die Wiederinstandsetzung von nachrichtentechnischen Geräten und Anlagen sowie von Computern und Computeranlagen;
 - (c) die Entwicklung, die Herstellung, der Vertrieb und die Wartung von Systemen zur Steuerung, zur Informationsverarbeitung und -übertragung sowie zur Kommunikation, insbesondere im Bereich der Flugsicherung, im Bereich des Strassen-, Schienen- und Wasserverkehrs sowie im Bereich öffentlicher Sicherheitsorganisationen;
 - (d) die Beratung von Flughäfen, Luftverkehrsgesellschaften, Flugsicherungsorganisationen und öffentlichen Einrichtungen in der Planung und Auslegung von Flugbetriebsanlagen, Flugsicherungs-, Kommunikations-, und Verkehrsflusseinrichtungen, einschließlich der dazugehörigen Optimierung und der baulichen Anlagen;

- (e) die Erbringung von Dienstleistungen in der automatischen Datenverarbeitung und Informationstechnik. Die Entwicklung von Programmen und Datenverarbeitungssystemen;
 - (f) der Betrieb eines technischen Büros für technischen Physik sowie für elektronisches Nachrichtenwesen und Elektrotechnik;
 - (g) der Betrieb des Gewerbes des Elektromechanikers und Elektromaschinenbauers;
 - (h) der Betrieb des Gewerbes des Rundfunkmechanikers;
 - (i) die Erzeugung und Errichtung der zu allen vorangeführten Zwecken notwendigen Maschinen, Geräte, Apparate und Materialien;
 - (j) der Betrieb eines Handelsgewerbes. Der Handel mit Waren aller Art und die Erbringung aller damit verbundenen Dienstleistungen, insbesondere die Durchführung von Wartungs- Service- und Reparaturarbeiten;
 - (k) der Betrieb des Gewerbes des Unternehmensberaters;
 - (l) die Übernahme von Handelsvertretungen;
 - (m) der Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken.
- 2.2 Die Gesellschaft ist berechtigt, im In- und Ausland Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften zu errichten, sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland zu beteiligen, solche Unternehmen zu erwerben und zu veräußern sowie alle Geschäfte zu betreiben, Maßnahmen zu ergreifen und Rechtsgeschäfte vorzunehmen, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes unmittelbar oder mittelbar notwendig oder nützlich erscheinen. Geschäfte, die einer Konzessionspflicht nach dem Bankwesengesetz oder dem Wertpapieraufsichtsgesetz unterliegen, sind ausgeschlossen.

§ 3

Grundkapital und Aktien

- 3.1 Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 13.280.000 (Euro dreizehn Millionen zweihundertachtzigtausend).
- 3.2 Das Grundkapital der Gesellschaft ist zerlegt in 13.280.000 (dreizehn Millionen zweihundertachtzigtausend) stimmberechtigte Aktien ohne Nennbetrag (Stückaktien). Die Aktie Nummer 1 lautet auf Namen. Alle anderen Aktien lauten auf Inhaber. Trifft im Falle einer Kapitalerhöhung der Erhebungsbeschluss keine Bestimmungen darüber, ob die Aktien auf den Inhaber oder auf Namen lauten, so lauten sie auf den Inhaber. Die Gesellschaft beabsichtigt, die Aktien zum Handel an einer Börse im Sinn des § 3 Aktiengesetz zuzulassen. Vor der Börsennotierung sind auf Inhaberaktien die Vorschriften über Namensaktien sinngemäß anzuwenden.
- 3.3 Die Aktie Nummer 1 kann nur mit Zustimmung der Gesellschaft übertragen werden (Vinkulierung).

- 3.4 Die Aktie Nummer 1 (Namensaktie) ist in einer Aktienurkunde zu verbriefen; ansonsten besteht kein Anspruch auf Einzelverbriefung von Aktien. Auf Inhaber lautende Aktien sind in einer, gegebenenfalls in mehreren Sammelurkunden zu verbriefen. Form und Inhalt der Aktienurkunden (Sammelurkunden) setzt der Vorstand fest. Die Sammelurkunde(n) ist (sind) bei einer Wertpapiersammelbank nach § 1 Abs 3 Depotgesetz zu hinterlegen.
- 3.5 (a) Der Vorstand ist durch Beschluss der Hauptversammlung vom 8. April 2019 ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 7. April 2024 um bis zu EUR 4.720.000 (vier Millionen siebenhundertzwanzigtausend) durch Ausgabe von bis zu 4.720.000 (vier Millionen siebenhundertzwanzigtausend) neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien, gegen Bar-einlage oder Sacheinlage, einmal oder in mehreren Tranchen, auch im Wege eines mittelbaren Bezugsangebots nach Übernahme durch ein oder mehrere Kreditinstitute gemäß § 153 Abs 6 AktG, zu erhöhen. Der Vorstand ist ermächtigt, hierbei mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Bezugsrecht der Aktionäre ganz oder teilweise auszuschließen, sowie mit Zustimmung des Aufsichtsrates die näheren Ausgabebedingungen (insbesondere Ausgabebetrag, Gegenstand der Sacheinlage, Inhalt der Aktienrechte, Ausschluss der Bezugsrechte etc.) festzulegen (genehmigtes Kapital). Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen.
- (b) Das Grundkapital ist gemäß § 159 Abs 2 Z 1 Aktiengesetz (AktG) um bis zu EUR 4.720.000 (vier Millionen siebenhundertzwanzigtausend) durch Ausgabe von bis zu 4.720.000 (vier Millionen siebenhundertzwanzigtausend) Stück neuer, auf Inhaber lautender Stückaktien bedingt erhöht. Diese bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, als Inhaber von auf Grundlage des Hauptversammlungsbeschlusses vom 8. April 2019 ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen von dem ihnen gewährten Wandlungsrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen. Der Ausgabebetrag und das Umtausch- und/oder Bezugsverhältnis sind unter Berücksichtigung marktüblicher Berechnungsmethoden sowie (bei Börsenotierung) des Kurses der Aktien der Gesellschaft zu ermitteln (Grundlagen der Berechnung des Ausgabetrags); der Ausgabebetrag darf nicht unter dem anteiligen Betrag des Grundkapitals liegen. Die neu ausgegebenen Aktien der bedingten Kapitalerhöhung sind im gleichen Maße wie die bereits bestehenden Aktien der Gesellschaft dividendenberechtigt. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen (insbesondere Ausgabebetrag, Inhalt der Aktienrechte). Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe der Aktien aus dem bedingten Kapital ergeben, zu beschließen. Entsprechendes gilt für den Fall der Nichtausübung der Ermächtigung zur Ausgabe der Wandelschuldverschreibungen nach Ablauf des Ermächtigungszeitraumes sowie im Falle der Nichtausnutzung des bedingten Kapitals nach Ablauf der Fristen nach den Wandelschuldverschreibungsbedingungen.
- (c) Die Summe aus (i) der Anzahl der nach den Bedingungen der Wandelschuldverschreibungen jeweils aus dem bedingten Kapital aktuell ausgegebenen oder potentiell auszugebenden Aktien und (ii) der Anzahl der aus dem genehmigten Kapital ausgegebenen Aktien darf die Zahl von 4.720.000 (vier Millionen

siebenhundertzwanzigtausend) nicht überschreiten (betragsmäßige Determinierung der Ermächtigungen nach literae (a) und (b).

- 3.6 Die Gesellschaft ist berechtigt, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, eigene Aktien zu erwerben.

§ 4

Der Vorstand

- 4.1 Zusammensetzung des Vorstandes
- 4.1.1 Der Vorstand besteht aus einer, zwei, drei oder vier Personen. Die Mitglieder des Vorstands werden vom Aufsichtsrat auf höchstens fünf Jahre bestellt. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.
- 4.1.2 Besteht der Vorstand aus mehreren Mitgliedern, so hat der Aufsichtsrat ein Mitglied zum Vorsitzenden des Vorstands zu ernennen.
- 4.1.3 Der Aufsichtsrat kann die Bestellung zum Vorstandsmitglied und die Ernennung zum Vorsitzenden des Vorstands aus wichtigen Gründen widerrufen.
- 4.2 Vertretung, Beschlussfassung
- 4.2.1 Die Gesellschaft wird, wenn der Vorstand aus einer Person besteht, durch diese vertreten. Ist der Vorstand aus mehreren Personen zusammengesetzt, bestimmt der Aufsichtsrat deren Vertretungsbefugnis.
- 4.2.2 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen zählen nicht als Stimmabgabe. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag.
- 4.3 Aufgaben des Vorstands, Geschäftsführung
- 4.3.1 Der Aufsichtsrat bestimmt die Verteilung der Geschäfte im Vorstand und erlässt eine Geschäftsordnung für den Vorstand.
- 4.3.2 Der Vorstand leitet die Gesellschaft in eigener Verantwortung. Er hat bei seiner Geschäftsführung die gesetzlichen Vorschriften, die Satzung sowie die vom Aufsichtsrat erlassene Geschäftsordnung zu beachten.
- 4.3.3 Die in § 95 Absatz 5 Aktiengesetz genannten Geschäfte und Maßnahmen dürfen nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates vorgenommen werden. Der Aufsichtsrat kann zusätzlich zu den gesetzlich vorgesehenen Fällen weitere Geschäfte und Maßnahmen bestimmen, die nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen. Die zustimmungspflichtigen Geschäfte und die Betragsgrenzen zu den in § 95 Absatz 5 Aktiengesetz genannten Geschäften werden vom Aufsichtsrat festgelegt und sind in die Geschäftsordnung für den Vorstand aufzunehmen.
- 4.4 Berichte an den Aufsichtsrat

- 4.4.1 Die vom Vorstand dem Aufsichtsrat zu erstattenden Berichte müssen Auskunft über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens und der Tochter- und Beteiligungsgesellschaften geben. Umfang und Inhalt der Berichterstattung sind in der Geschäftsordnung für den Vorstand festgelegt. Der Aufsichtsrat kann entsprechende Richtlinien für die Berichterstattung erlassen.
- 4.4.2 Der Aufsichtsrat ist berechtigt, vom Vorstand jederzeit weitere Bericht über jede Angelegenheit der Gesellschaft zu verlangen.
- 4.4.3 Wenn sich die Geschäftsentwicklung oder die Risikolage des Unternehmens gegenüber der vorgelegten Planung wesentlich verändert, hat der Vorstand den Aufsichtsrat über den Vorsitzenden unverzüglich zu informieren. Dieser hat gegebenenfalls eine gesonderte Aufsichtsratsitzung einzuberufen.

§ 5

Der Aufsichtsrat

- 5.1 Zusammensetzung des Aufsichtsrates
 - 5.1.1 Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei, höchstens sechs von der Hauptversammlung gewählten bzw. von Aktionären entsendeten Mitgliedern (Kapitalvertreter) und der entsprechenden Anzahl der gemäß § 110 Arbeitsverfassungsgesetz entsandten Arbeitnehmervertreter.
 - 5.1.2 Der jeweilige Aktionär der Namensaktie Nr. 1 ist berechtigt, ein Drittel aller Aufsichtsratsmitglieder (dh ein Drittel der Höchstzahl der Kapitalvertreter gemäß § 5.1.1) in den Aufsichtsrat zu entsenden.
 - 5.1.3 Die von der Hauptversammlung gewählten Aufsichtsratsmitglieder werden, falls sie nicht für eine kürzere Funktionsperiode gewählt werden, für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in welchem gewählt wird, nicht mitgerechnet. Die Wiederwahl eines Aufsichtsratsmitglieds ist zulässig.
 - 5.1.4 Die Bestellung eines gewählten Mitglieds des Aufsichtsrates kann vor Ablauf der Funktionsperiode von der Hauptversammlung widerrufen werden. Der Beschluss bedarf der einfachen Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen zählen nicht als Stimmabgabe.
 - 5.1.5 Die von Aktionären entsendeten Mitglieder des Aufsichtsrates gehören dem Aufsichtsrat auf unbestimmte Dauer an. Sie können von den Entsendungsberechtigten jederzeit abberufen und durch andere ersetzt werden. Im Übrigen können entsendete Mitglieder des Aufsichtsrates nur nach Maßgabe von § 88 Abs 4, letzter Satz AktG abberufen werden. Ein so abberufenes Mitglied kann durch die Entsendungsberechtigten ersetzt werden.
 - 5.1.6 Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann seine Funktion unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen auch ohne wichtigen Grund durch schriftliche, an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu richtende Erklärung niederlegen. Der Vorsitzende

hat seine Rücktrittserklärung an seinen Stellvertreter zu richten. Die Wiederwahl ausscheidender Aufsichtsratsmitglieder ist zulässig.

- 5.1.7 Scheiden gewählte Mitglieder vor dem Ablauf der Funktionsperiode aus dem Aufsichtsrat aus, so bedarf es der Ersatzwahl erst in der nächsten ordentlichen Hauptversammlung. Eine Ersatzwahl durch eine außerordentliche Hauptversammlung ist jedoch ungesäumt vorzunehmen, wenn die Zahl der Kapitalvertreter unter drei sinkt. Ersatzwahlen erfolgen auf den Rest der Funktionsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds.
- 5.2 Innere Ordnung des Aufsichtsrates
 - 5.2.1 Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder zwei Stellvertreter. Erhält bei einer Wahl niemand die absolute Mehrheit, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den zwei stimmenstärksten Personen.
 - 5.2.2 Die Wahl des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter gilt für die Funktionsperiode, für die die Gewählten zum Aufsichtsratsmitglied bestellt wurden, längstens aber für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat. Eine Wiederwahl in eine derartige Funktion ist zulässig. Eine Ersatzwahl ist durch den Aufsichtsrat unverzüglich vorzunehmen, wenn der Vorsitzende oder sämtliche Stellvertreter aus dieser Funktion ausscheiden.
 - 5.2.4 Der Aufsichtsrat hat sich selbst eine Geschäftsordnung zu geben.
- 5.3 Sitzungen des Aufsichtsrates, Vertretung
 - 5.3.1 Sitzungen des Aufsichtsrates finden zumindest viermal in jedem Geschäftsjahr, vierteljährlich, statt. Darüber hinaus ist eine Sitzung einzuberufen, wenn das Wohl der Gesellschaft dies erfordert.
 - 5.3.2 Sitzungen des Aufsichtsrates beruft der Vorsitzende, im Falle dessen Verhinderung, ein Stellvertreter ein. Die Einberufung ist schriftlich, fernschriftlich, fernmündlich oder auf andere vergleichbare Weise (einschließlich E-Mail) an die zuletzt bekannt gegebenen Adressen der Mitglieder des Aufsichtsrates zu richten. Die Einberufung hat mindestens vierzehn Tage vor der Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung und des Ortes der Sitzung zu erfolgen.
 - 5.3.3 Die Sitzung wird vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder, im Falle dessen Verhinderung, von einem Stellvertreter geleitet.
 - 5.3.4 Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Leiter der Sitzung zu unterzeichnen ist.
 - 5.3.5 Ein verhindertes Aufsichtsratsmitglied kann ein anderes Aufsichtsratsmitglied schriftlich mit seiner Vertretung bei einer einzelnen Sitzung betrauen. Das vertretene Aufsichtsratsmitglied ist bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit einer Sitzung nicht mitzuzählen. Das Recht, den Vorsitz, zu führen kann nicht übertragen werden.

- 5.3.6 Ein verhindertes Aufsichtsratsmitglied kann ein anderes Aufsichtsratsmitglied, oder eine andere Person, auch wenn diese nicht dem Aufsichtsrat angehört, schriftlich ermächtigen, an seiner Stelle eine schriftliche Stimmabgabe zu überreichen.
- 5.3.7 An den Sitzungen des Aufsichtsrates dürfen, mit Ausnahme eines Schriftführers, Personen, die dem Aufsichtsrat nicht angehören, nur teilnehmen, wenn der Aufsichtsrat dies beschließt.
- 5.3.8 Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrates mit beratender Stimme teilzunehmen, sofern der Aufsichtsrat nicht anderes für den Einzelfall beschließt.
- 5.3.9 Sachverständige, Auskunftspersonen oder sonst informierte Personen können über Anweisung des Leiters der Sitzung jedenfalls zur Beratung über einzelne Gegenstände zugezogen werden.
- 5.4 Beschlüsse des Aufsichtsrates
 - 5.4.1 Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein Stellvertreter, anwesend sind.
 - 5.4.2 Beschlüsse des Aufsichtsrates werden, sofern in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat oder im Gesetz nicht eine abweichende Stimmenmehrheit vorgesehen ist, grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Einer Einstimmigkeit der abgegebenen Stimmen bedarf es hingegen für Beschlüsse des Aufsichtsrats, mit denen der Ausnutzung genehmigten Kapitals gemäß § 169 ff AktG oder der Ausnutzung einer Ermächtigung zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen gemäß § 174 Abs 2 AktG zugestimmt werden soll, allerdings nur, wenn dabei das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen werden soll. Stimmenthaltungen gelten nicht als Stimmabgabe. Im Falle der Stimmengleichheit, auch bei Wahlen, entscheidet die Stimme des Leiters der Sitzung.
 - 5.4.3 Die Art der Abstimmung bestimmt der Leiter der Sitzung.
 - 5.4.4 Beschlüsse können auch auf schriftlichem Wege, fernmündlich oder in vergleichbarer Form (einschließlich E-Mail) gefasst werden, wenn der Vorsitzende oder im Falle dessen Verhinderung ein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung anordnet und kein Mitglied des Aufsichtsrates ausdrücklich diesem Verfahren widerspricht. Die Vertretung durch andere Aufsichtsratsmitglieder ist bei dieser Form der Beschlussfassung nicht zulässig. Über fernmündliche gefasste Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- 5.5 Ausschüsse
 - 5.5.1 Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden. Ihre Aufgaben und Befugnisse sowie ihre allfällige Geschäftsordnung werden vom Aufsichtsrat festgelegt. Den Ausschüssen kann auch die Befugnis zu Entscheidungen übertragen werden.

- 5.5.2 Die Bestimmungen in § 5.2 bis § 5.4 gelten auch für Ausschüsse des Aufsichtsrates. Besteht ein Ausschuss nur aus zwei Mitgliedern, so ist der Ausschuss nur beschlussfähig, wenn beide Mitglieder anwesend sind.
- 5.5.3 Gemäß § 92 Absatz 4a Aktiengesetz ist jedenfalls ein Prüfungsausschuss einzurichten.
- 5.6 Willenserklärungen des Aufsichtsrates
- Willenserklärungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse sind vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder vom Vorsitzenden des jeweiligen Ausschusses, im Falle dessen Verhinderung von einem Stellvertreter, abzugeben.
- 5.7 Vergütung
- 5.7.1 Jedes Mitglied des Aufsichtsrates erhält Ersatz der bei der Ausübung seiner Tätigkeit erwachsenen baren Auslagen. Durch Beschluss der Hauptversammlung kann ihnen darüber hinaus eine angemessene Vergütung zuerkannt werden, deren Höhe die Hauptversammlung unter Bedachtnahme auf § 98 Aktiengesetz bestimmt.
- 5.7.2 Beginnt oder endet die Funktion eines Aufsichtsratsmitglieds während des Geschäftsjahres, wird die Vergütung anteilmäßig gewährt.
- 5.7.3 Übernehmen Mitglieder des Aufsichtsrates in dieser Eigenschaft eine besondere Tätigkeit im Interesse der Gesellschaft, so kann ihnen hierfür durch Beschluss der Hauptversammlung eine Sondervergütung bewilligt werden.
- 5.8 Satzungsänderungen
- 5.8.1 Der Aufsichtsrat ist zur Vornahme von Satzungsänderungen ermächtigt, die nur die Fassung betreffen.
- 5.8.2 Ferner ist der Aufsichtsrat ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich ausschließlich aus der Ausgabe neuer Aktien aus dem genehmigten und/oder bedingten Kapital gemäß § 3. dieser Satzung oder aus anderen Kapitalmaßnahmen ergeben, zu beschließen.

§ 6

Die Hauptversammlung

- 6.1 Allgemeines, Einberufung
- 6.1.1 Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder den Aufsichtsrat einberufen, wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert, mindestens jedoch einmal in den ersten 8 (acht) Monaten eines jeden Geschäftsjahres. § 105 Aktiengesetz bleibt unberührt.
- 6.1.2 Die Hauptversammlung wird am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen vom Vorstand bestimmten Ort im Inland abgehalten.

- 6.1.3 Die Hauptversammlung kann ganz oder auszugsweise in Ton und Bild öffentlich übertragen und aufgezeichnet werden. Die Form der Übertragung ist mit der Einladung zur Hauptversammlung anzukündigen. Der Vorstand ist ermächtigt, Bestimmungen zum Verfahren zu treffen und die näheren Einzelheiten der Übertragung festzulegen.
- 6.1.4 Die Einberufung der Hauptversammlung ist spätestens am 28. Tag vor einer ordentlichen Hauptversammlung, ansonsten spätestens am 21. Tag vor der Hauptversammlung bekannt zu machen. Diese Fristen sind von dem nicht mitzuzählenden Tag der Hauptversammlung zurückzurechnen.
- 6.1.5 Die Bekanntmachung der Einberufung hat durch Veröffentlichung gemäß § 8 der Satzung zu erfolgen; zudem ist die Einberufung in derselben Weise bekannt zu machen, wie sie für eine vorgeschriebene Information gemäß § 123 Abs. 4 BörseG 2018 vorgesehen ist.
- 6.2 Teilnahmeberechtigung
- 6.2.1 Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung richtet sich bei Inhaberaktien nach dem Anteilsbesitz, bei Namensaktien (Aktie Nr. 1) nach der Eintragung im Aktienbuch, jeweils am Ende des zehnten Tages vor dem Tag der Hauptversammlung (Nachweisstichtag). Bei depotverwahrten Inhaberaktien genügt für den Nachweis eine Depotbestätigung gemäß § 10a AktG, die der Gesellschaft am dritten Werktag vor der Hauptversammlung unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse zugehen muss, wenn nicht in der Einberufung ein späterer Zeitpunkt festgelegt wird. Die Einzelheiten für die Übermittlung der Depotbestätigung werden zusammen mit der Einberufung bekannt gemacht. Die Einberufung kann als Kommunikationsweg die Übermittlung von Depotbestätigungen per Telefax oder per E-Mail (wobei das elektronische Format in der Einberufung näher bestimmt werden kann) vorsehen.
- 6.2.2 Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass die Aktionäre an der Hauptversammlung im Weg elektronischer Kommunikation teilnehmen und auf diese Weise einzelne oder alle Rechte ausüben können. Die Ermächtigung des Vorstandes umfasst, den Aktionären eine oder mehrere der nachstehend angeführten Formen der Teilnahme anzubieten:
- (a) Teilnahme an einer zeitgleich mit der Hauptversammlung an einem anderen Ort im Inland oder Ausland stattfindenden Versammlung, die entsprechend den Vorschriften für die Hauptversammlung einberufen und durchgeführt wird und für die gesamte Dauer der Hauptversammlung mit dieser durch eine optische und akustische Zweiweg-Verbindung in Echtzeit verbunden ist (Satellitenversammlung);
 - (b) Teilnahme an der Hauptversammlung während ihrer gesamten Dauer von jedem Ort aus mittels einer akustischen und allenfalls auch optischen Zweiweg-Verbindung in Echtzeit, die es den Aktionären ermöglicht, dem Verlauf der Verhandlungen zu folgen und sich, sofern ihnen der Vorsitzende das Wort erteilt, selbst an die Hauptversammlung zu wenden (Fernteilnahme);

- (c) Abgabe der Stimme auf elektronischem Weg von jedem Ort aus (Fernabstimmung; § 126 Aktiengesetz).

6.3 Vorsitz

- 6.3.1 Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates, im Falle dessen Verhinderung ein Stellvertreter. Ist keiner von diesen erschienen oder zur Leitung der Versammlung bereit, so leitet der zur Beurkundung beigezogene Notar die Versammlung bis zur Wahl eines Vorsitzenden.
- 6.3.2 Der Vorsitzende der Hauptversammlung leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung sowie die Art der Abstimmung.

6.4 Aufgaben und Rechte der Hauptversammlung

- 6.4.1 Die Hauptversammlung beschließt in den im Gesetz und in der Satzung ausdrücklich angeführten Fällen, insbesondere über die Wahl und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern oder die Änderung der Satzung.
- 6.4.2 Der Hauptversammlung sind alljährlich in den ersten acht Monaten des Folgegeschäftsjahres insbesondere nachstehende, das vergangene Geschäftsjahr betreffende Angelegenheiten zur Beschlussfassung vorzulegen:
 - (a) Verteilung des Bilanzgewinnes;
 - (b) Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates;
 - (c) in den im Gesetz vorgesehenen Fällen die Feststellung des Jahresabschlusses.
- 6.4.3 Über Fragen der Geschäftsführung kann die Hauptversammlung nur entscheiden, wenn der Vorstand oder - sofern es sich um ein gemäß § 95 Absatz 5 Aktiengesetz seiner Zustimmung vorbehaltenes Geschäft handelt - der Aufsichtsrat es verlangt.

6.5 Beschlüsse der Hauptversammlung

- 6.5.1 Das Stimmrecht wird nach Stückaktien ausgeübt. Jede Stückaktie gewährt eine Stimme.
- 6.5.2 Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung der Aktionärsrechte, die im Rahmen der Hauptversammlung geltend zu machen sind, kann jeder Aktionär eine natürliche oder juristische Person als Vertreter bestellen. Die Vollmacht ist in Textform zu erteilen, der Gesellschaft zu übermitteln und von dieser aufzubewahren oder nachprüfbar festzuhalten. Die Einzelheiten für die Erteilung dieser Vollmachten werden zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.
- 6.5.3 Soweit das Gesetz oder diese Satzung nicht zwingend eine andere Mehrheit oder andere Erfordernisse vorschreiben, beschließt die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen und in Fällen, in denen eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals.

- 6.5.4 Wenn bei Wahlen im ersten Wahlgang keine absolute Mehrheit erzielt wird, so findet eine Stichwahl zwischen jenen Kandidaten statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende der Versammlung.

§ 7

Geschäftsjahr, Jahresabschluss und Gewinnverteilung

7.1 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft entspricht dem Kalenderjahr.

7.2 Jahresabschluss

- 7.2.1 Innerhalb der ersten 5 (fünf) Monate eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand für das vergangene Geschäftsjahr einen um den Anhang erweiterten Jahresabschluss und einen Lagebericht, einen Corporate Governance Bericht sowie, bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen, einen Konzernabschluss samt Konzernanhang und Konzernlagebericht aufzustellen und nach Prüfung durch den Abschlussprüfer mit einem Vorschlag für die Gewinnverteilung dem Aufsichtsrat vorzulegen.

- 7.2.2 Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Konzernabschluss, den Vorschlag für die Gewinnverteilung sowie den Lagebericht, den Corporate Governance Bericht und den Konzernlagebericht zu prüfen. Er hat sich innerhalb eines Monats nach Vorlage gegenüber dem Vorstand über den Jahresabschluss und den Konzernabschluss zu erklären.

- 7.2.3 Billigt der Aufsichtsrat den Jahresabschluss und den Konzernabschluss, so ist dieser festgestellt, wenn sich nicht der Vorstand und der Aufsichtsrat für eine Feststellung durch die Hauptversammlung entscheiden.

- 7.2.4 Entscheiden sich Vorstand und Aufsichtsrat für die Feststellung durch die Hauptversammlung, oder billigt der Aufsichtsrat den Jahresabschluss nicht, so hat der Vorstand unverzüglich die Hauptversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses einzuberufen.

- 7.2.5 Die Hauptversammlung beschließt alljährlich in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres über die Verteilung des Bilanzgewinns, die Entlastung des Vorstandes und Aufsichtsrates, die Wahl des Abschlussprüfers und, in den im Gesetz und dieser Satzung vorgesehenen Fällen, über die Feststellung des Jahresabschlusses (ordentliche Hauptversammlung).

7.3 Gewinnverwendung

- 7.3.1 Die Hauptversammlung kann den Bilanzgewinn auch ganz oder teilweise von der Verteilung ausschließen oder den gesamten Gewinn oder Teile desselben zur Bildung von Rücklagen heranziehen oder auf neue Rechnung vortragen. Änderungen des Jahresabschlusses, die hierdurch erforderlich werden, hat der Vorstand vorzunehmen.
- 7.3.2 Die Gewinnanteile der Aktionäre werden im Verhältnis der je Aktie auf das Grundkapital geleisteten Einlagen verteilt; Einlagen, die im Laufe des Geschäftsjahres geleistet wurden, sind nach dem Verhältnis der Zeit zu berücksichtigen, die seit ihrer Leistung verstrichen ist. Bei Ausgabe neuer Aktien kann eine andere Gewinnbeteiligung festgesetzt werden.
- 7.3.3 Eine von der Hauptversammlung beschlossene Dividende ist 30 (dreißig) Tage nach Beschlussfassung durch die Hauptversammlung fällig, falls die Hauptversammlung nicht anderes beschließt. Binnen drei Jahren nach Fälligkeit nicht behobene Gewinnanteile der Aktionäre verfallen zugunsten der freien Rücklage der Gesellschaft.

§ 8

Veröffentlichungen und Mitteilungen

- 8.1 Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen auf der Website der Gesellschaft und, soweit und solange aufgrund des Gesetzes zwingend erforderlich, im Amtsblatt zur Wiener Zeitung. Im Übrigen erfolgen Veröffentlichungen der Gesellschaft entsprechend den jeweils anzuwendenden Rechtsvorschriften, insbesondere auch über durch Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde bestimmte elektronische Informationsverbreitungssysteme.
- 8.2 Aktionäre können ausschließlich in deutscher oder englischer Sprache rechtswirksame Mitteilungen an die Gesellschaft richten.

§ 9

Übernahmerechtliche Besonderheiten

Gemäß § 27 Absatz 1 Ziffer 1 Übernahmegesetz ist der Schwellenwert in § 22 Absatz 2 Übernahmegesetz für die Gesellschaft als Zielgesellschaft auf 20% herabgesetzt, sodass eine unmittelbar kontrollierende Beteiligung iSd § 22 Absatz 2 Übernahmegesetz eine unmittelbare Beteiligung an der Gesellschaft ist, die mehr als 20% der auf die ständig stimmberechtigten Aktien entfallenden Stimmrechte vermittelt.